§ 1
Geltungsbereich, Definitionen

(1) Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe, einschließlich unserer Auskünfte und Beratungsleistungen, sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland (BGB) ist. Unternehmer ist danach jeder, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Durch das Anfordern von Informationsmaterial per Email, Telefon, Telefax oder sonstiger Fernkommunikationsmittel, Vereinbarung eines Besichtigungstermins, Abschluss eines Kaufvertrages, sowie durch widerspruchslose Inbesitznahme eines Kraftfahrzeugs, gibt der Kunde schlüssig zu erkennen, dass er mit den nachfolgenden Bedingungen einverstanden ist.

(3) Sind unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns. Jedwede andere Bedingungen des Kunden warden ausgeschlossen, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich an. Nur Geschäftsführer sind hierzu befugt. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt auch nicht bei zukünftigen Verträgen als Anerkennung oder Zustimmung.

(4) Unsere Bedingungen gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Käufer erkennt durch Annahme unseres Kaufangebots ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

(5) Vertrags- und Verhandlungssprache ist deutsch. Wir sind jedoch berechtigt, Schriftverkehr auch in der Landessprache des Kunden zu führen. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Kaufvertragsurkunde, dass er die deutsche Sprache versteht und mit der Überlassung dieser Bedingungen in deutscher Sprache einverstanden ist. Auf Wunsch können dem Kunden die Verkaufsbedingungen auch in seiner Landessprache ausgehändigt werden.

(6) Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

(7) Sprechen diese Bedingungen von wesentlichen Vertragspflichten, meint dies folgendes: „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Käufers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

§ 2
Auskünfte, Beratung,
Eigenschaften der Kraftfahrzeuge

(1) Auskünfte und Beratung hinsichtlich unserer Kraftfahrzeuge erfolgen nach bestem Wissen ausschließlich aufgrund der uns zur Verfügung stehenden amtlichen Unterlagen sowie unter Bezugnahme auf die Angaben des Voreigentümers. Alle in unseren (Internet-)Anzeigen, Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Inhalts- und Leistungsbeschreibungen sowie sonstige Angaben dienen dem Kunden bloß zur Orientierung und zur Unterscheidung von Kraftfahrzeugen unseres ständig wechselnden Portfolios.

(2) Für unwahre und fehlerhafte Informationen und Angaben des Voreigentümers übernehmen wir keine Haftung. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.

(3) Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen in Angeboten und Prospekten und unserer Werbung, stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe unserer Kraftfahrzeuge dar, wenn wir die daraus ersichtliche oder sich daraus ergebende Beschaffenheit ausdrücklich als „Eigenschaft“ deklariert haben. Anderenfalls handelt es sich um unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibungen (vgl. Abs.1).

(4) Angaben zu Eigenschaften von Kraftfahrzeugen im Internet, per Email, per Telefon, per Telefax oder sonstigen Fernkommunikationsmitteln sind unverbindlich; ein besonderes Vertrauen in das Vorhandensein bestimmter Eigenschaft der Kraftfahrzeuge wird damit nicht begründet.

(5) Eine Reservierung bestimmter Kraftfahrzeuge findet nicht statt. Die Besichtigung der Fahrzeuge ist während unserer Öffnungszeiten möglich und erwünscht. Die Anreise des Kunden erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Kosten.

(6) Die Beschreibung des Kaufgegenstandes, die Zusicherung von Eigenschaften und die Erklärung einer Garantie bleibt den Angaben im Kaufvertragsformular vorbehalten.

(7) Eine Zusicherung oder Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir eine Eigenschaft als garantiert oder zugesichert bezeichnet haben. Hierzu sind ausschließlich und alleine unsere vertretungsberechtigten Geschäftsführer befugt.

(8) Eine Haftung für die Verwendbarkeit unserer Kraftfahrzeuge zu dem vom Käufer in Aussicht genommenen Verwendungszweck übernehmen wir außerhalb der gesetzlich zwingenden Haftung nicht, soweit wir mit dem Käufer nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

(9) An sämtlichen Unterlagen mit Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Leistungs- und Eigenschaftsbeschreibungen über unsere Produkte und Leistungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Käufer verpflichtet sich, unsere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung.

(10) Bei Aufbauten, Anbauten, sowie zusätzlich nachträglich Veränderungen, wie z.B. Kofferaufbauten oder Arbeitsmaschinen auf einem Fahrgestell, kann das Produktionsdatum oder die erste Inbetriebnahme des Aufbaus oder der Arbeitsmaschine von der Erstzulassung des Fahrzeuges abweichen. Somit kann das Baujahr oder die erste Inbetriebnahme auch deutlich vor dem Produktionsdatum oder der Erstzulassung des Fahrzeuges liegen.

§ 3
Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind lediglich Aufforderung an den Käufer, ein eigenes Kaufangebot abzugeben (invitatio ad offerendum). Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Käufers ausdrücklich (z.B. per Telefax oder Email) auf unserem Kaufvertragsformular durch die Unterschrift eines Geschäftsführers oder vertretungsberechtigten Sales Manager bestätigt haben.

(2) Mündliche sowie telefonische Abreden werden von uns zu beweiszwecken stets schriftlich in der Kaufvertragsurkunde festgehalten.

(3) Angebote des Kunden können wir bis zu 7 Tage nach Zugang des Angebots bei uns annehmen. Danach ist der Kunde an sein Kaufangebot nicht mehr gebunden. Es bleibt ihm jedoch freigestellt, sein Angebot zu wiederholen oder ein abgeändertes Angebot anzutragen.

(4) Besteht unsererseits die Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache, liegt hierin keine Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

(5) Der Käufer hat uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss auf etwaige besondere Anforderungen an das Kraftfahrzeug hinzuweisen. Solche Wünsche werden in der Regel auf dem Kaufvertragsformular ausdrücklich festgehalten.

(6) Etwaige Änderungswünsche des Käufers können nach Unterzeichnung des Kaufvertragsformulars nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 4
Abnahme, Lieferung und Lieferverzug

(1) Der Käufer ist verpflichtet, das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Tagen ab Zugang einer Bereitstellungsanzeige abzunehmen, wenn

im Kaufvertrag ein Abnahmedatum nicht ausdrücklich vereinbart oder ein konkreter Abholtermin von uns nicht nachträglich bestimmt worden ist.

(2) Verzögert sich die Abnahme des Kraftfahrzeugs aus einem vom Käufer zu vertretenden Grund oder kommt der Käufer schuldhaft einer vertraglich vereinbarten Abnahmepflicht nicht nach, sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer Nachfrist von 7 Tagen nach unserer Wahl sofortige Kaufpreiszahlung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.

(3) Im Falle des vorgenannten Schadenersatzverlangens beträgt der zu leistende Schadensersatz 15% des Nettolieferpreises, es sei denn der Käufer kann nachweisen, dass ein Schaden im konkreten Einzelfall überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(4) Wird die Abnahme auf Wunsch des Käufers oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Bereitstellungsanzeige gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit EURO 15,00 je angefangenen Tag in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Kostenaufwand entstanden ist.

(5) Daneben sind wir nach Ablauf von 3 Monaten nach Ende der Bereitstellungsfrist zum Ersatzverkauf berechtigt. Eine gesonderte Rücktrittserklärung ist dafür nicht erforderlich; eine frühere Rücktrittserklärung bleibt jedoch weiter vorbehalten.

(6) Wir sind im Umfang des Kaufvertrages zur Lieferung verpflichtet. Wir behalten uns jedoch vor, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware und/oder Dienstleistung) zu erbringen, wenn wichtige Gründe im Einzelfall für eine Ersatzlieferung sprechen und sie dem Käufer im Einzelfall zumutbar ist.

(7) Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Lieferterminen und -fristen sind wir bestrebt, diese nach besten Kräften einzuhalten.

(8) Lieferfristen beginnen frühestens mit Unterzeichnung des Kaufvertrages, jedoch nicht bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Vertrages geklärt sind und alle sonstigen vom Käufer zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Hat der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns. Entsprechendes gilt für Liefertermine.

(9) Geraten wir in Lieferverzug, muss der Käufer uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, kann der Käufer unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen die dort geregelten Rechte geltend machen. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – bestehen nur nach Maßgabe der Regelung in § 11.

(10) Haben wir die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist nicht erbracht, so kann der Käufer nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

(11) Setzt uns der Käufer nach Eintritt des Lieferverzugs eine angemessene Nachfrist, so ist er erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufern nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.

(12) Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind begrenzt auf einen Höchstbetrag von 0,5% des Nettolieferpreises der Verzugsware pro vollendete Verzugswoche, insgesamt jedoch auf maximal 5% des genannten Nettolieferpreises. Dies gilt nicht bei Überschreiten eines vereinbarten Fixtermins, bei Arglist und Vorsatz, der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie bei Übernahme einer Leistungsgarantie. Falls der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellt, bleibt
es bei der gesetzlichen Haftung, die jedoch im Fall einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung auf den jeweils vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

(13) Die Haftungsbegrenzungen nach Absatz 11 und 12 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Außerdem dann nicht, wenn der Käufer wegen des von uns zu vertretenden Verzuges Schadenersatz statt der Leistung geltend machen kann.

(14) Wir geraten nicht in Verzug, solange der Käufer mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, selber in Verzug ist.

(15) Solange vom Käufer zu stellende Transportmittel nicht zur Verfügung stehen, sind wir nicht zur Lieferung verpflichtet. Wir sind jedoch berechtigt, bei ausführbarem Lieferauftrag oder Abrufauftrag die Lieferung mittels eigener oder angemieteter Transportmittel zu bewirken. Auch in diesem Fall wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers versandt.

§ 5
Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbaren Leistungshindernisse

(1) Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen, zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind und für uns nicht vorhersehbar waren.

(2) Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Absatz (1) der vereinbarte Liefertermin, oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Käufer berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessen Nachfrist nur wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Käufers bestehen in diesem Fall nicht.

§ 6
Versand und Gefahrübergang, Versicherung,

(1) Wird das Kraftfahrzeug nach Aufforderung und auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht, erfolgt die Lieferung unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Käufers und ab unserer Betriebsstätte in Langenfeld.

(2) Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Wir werden uns jedoch bemühen, hinsichtlich Lieferart und Lieferweg Wünsche des Käufers zu berücksichtigen. Dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

(3) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Ware an den Käufer, den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmer, spätestens jedoch mit Verlassen unserer Betriebsstätte oder der Niederlassung auf den Käufer über.

(4) Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge eines gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Käufers bzw. aus einem sonstigen vom Käufer zu vertretenden Grund von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, so geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Bereitstellung auf den Käufer über.

§ 7
Gewährleistung, Pflichtverletzung

(1) Unsere gebrauchten Kraftfahrzeuge/Nutzfahrzeuge werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und ohne Garantie verkauft.

(2) Dem Kunden wurde vor Übergabe des Fahrzeugs Gelegenheit gegeben es ausführlich zu besichtigen, sich über den technischen Zustand zu versichern und das Fahrzeug Probe zu fahren. Er ist darüber hinaus verpflichtet, das Fahrzeug vor in Gebrauchnahme auf Betriebssicherheit zu prüfen. Die Verbringung des Fahrzeugs erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Käufer unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumahnen. Eine unterlassene Abmahnung kann Ansprüchen des Kunden von uns als Einrede entgegengehalten werden.

(4) Soweit die Pflichtverletzung sich nicht ausnahmsweise auf eine Werkleistung unsererseits bezieht, ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn unsere Pflichtverletzung unerheblich ist. Der Rücktritt ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn wir die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

(5) Nachweisbare Pflichtverletzungen verjähren innerhalb von 12 Monaten seit Übergabe des Kraftfahrzeugs. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Sie gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ein Fall der Arglist oder des Vorsatzes gegeben ist oder ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit vorliegt.

§ 8
Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Verbindliche Kaufpreise ergeben sich nur aus der Kaufvertragsurkunde selbst.

(2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, in bar und ohne Abzug, grundsätzlich in EURO ab Betriebsstätte Langenfeld, zuzüglich Umsatzsteuer.

(3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung hinzugerechnet und gesondert ausgewiesen.

(4) Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und lediglich zahlungshalber angenommen.

(5) Die Preise sind bemessen nach Art und Umfang des Kaufangebots und können von uns angepasst werden, wenn vom Käufer nachträglich Änderungen hinsichtlich Art und Umfang gewünscht werden und diese von uns angenommen werden.

(6) Die Kosten der Versendung an einen anderen, als den Erfüllungsort, sowie Kosten einer Transportversicherung sind im Preis nicht enthalten. Diese Kosten berechnen wir auf Anfrage des Kunden gesondert.

(7) Leistungen, die nicht Bestandteil des Angebotsumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis unserer jeweils gültigen allgemeinen Preislisten ausgeführt. Kosten für Verladung, Fracht, Verpackung sowie etwaige Versicherungen und Zölle gehen zu Lasten des Kunden.

(8) Wurde eine Lieferzeit von mindestens 4 Monaten vereinbart, sind wir, soweit Preise von Lieferpreisen der Zulieferer, von Steuer, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und aufgrund von Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren kalkuliert sind und dies für den Kunden bei Vertragsabschluss erkennbar gewesen ist, dazu berechtigt, verhältnismäßige und dem Kunden zumutbare Preiskorrekturen vorzunehmen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei den genannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung aufgehoben wird. Dem Käufer bleibt für den Fall der Preisanpassung der Rücktritt vom Vertrag vorbehalten.

(9) Vereinbarte Festpreise bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Festpreise sind nur solche, die als Festpreise in der Vertragsurkunde bezeichnet wurden.

(10) Im Falle eines offenen Kalkulationsirrtums gilt der Vertrag mit dem Inhalt der Einzelpreisangaben als geschlossen.

(11) Anzahlungen sind mit Unterzeichnung der Kaufvertragsurkunde sofort fällig und zahlbar.

(12) Wir sind zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen uns zustehen berechtigt.

(13) Der Kaufpreis ist spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs fällig und zahlbar, es sei denn, es wurde zwischen den Vertragsparteien eine hiervon abweichende ausdrückliche Vereinbarung geschlossen.

(14) Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Käufers anzurechnen und werden den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

§ 9
Verzug

(1) Der Käufer gerät auch ohne Mahnung binnen 14 Tagen nach Übergabe in Zahlungsverzug bzw. binnen 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige. Falls ein verbindlicher Zahlungstermin vereinbart wurde, befindet er sich bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins am darauf folgenden Tag in Verzug.

(2) Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 12,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.

(3) Darüber hinaus steht uns im Falle des Käuferseitigen Verzuges das Recht zu, Lieferungen bzw. Leistungen aufgrund von sämtlichen Verträgen mit dem Käufer bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer europäischen Großbank oder eines kommunalen, dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Kreditinstitutes in Höhe sämtlicher fälliger Forderungen abwenden.

(4) Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Im Übrigen hat der Verzug mit der Erfüllung einer Forderung die sofortige Fälligkeit aller weiteren Forderungen unsererseits aus der Geschäftsverbindung zur Folge.

(5) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufer entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung objektiv angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

(6) Werden Zahlungen gestundet, schuldet der Käufer für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 12,5 %.

(7) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Käufers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(8) Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Käufern nur ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(9) Wir sind berechtigt Anzahlungen in voller Höhe auf sämtliche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden herrührende Ansprüche nach unserer Wahl anzurechnen.

§ 10
Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Fahrzeuge und gelieferte Waren bleiben bis zur Abgeltung aller aus der Kundenbeziehung bestehenden Forderungen unser Eigentum.

(2) Auf Verlangen des Käufers sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und er für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherheit bestellt.

(3) Uns steht während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefs zu.

(4) Der Käufer verpflichtet sich die Fahrzeuge bis zur Eigentumsübertragung weder zu verpfänden noch zur Sicherheit zu übereignen und im Übrigen mit den Sachen pfleglich umzugehen.

(5) Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern (Vollkaskoversicherung). Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir erklären für diesen Fall bereits die Annahme der Abtretung.

(6) Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind dem Käufer nicht gestattet.

(7) Der Käufer tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit einer vertragswidrigen Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

(8) Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.

(9) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir – ohne dass wir vorher vom Vertrag zurücktreten müssen – zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Käufer ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet, soweit ihm nicht nur eine unerhebliche Pflichtverletzung zur Last fällt. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Ware dürfen wir jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Käufers betreten. Mit der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten.

(10) Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(11) Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer uns vorab im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten
als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Käufer jederzeit
verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(12) Soweit nach einer unberechtigten Pfändung eine Drittwiderspruchsklage notwendig wird und der Dritte zur Kostenerstattung nicht fähig ist, hat der Käufer uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten.

§ 11
Ausschluss und Begrenzung der Haftung

(1) Wir haften nicht - vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen - für Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere haften wir nicht bei Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere haften wir:

– für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;

– für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung;

– wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB dem Käufer unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist;

– im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

– soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben; – bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) In anderen Fällen haften wir für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung - gleich aus welchem Rechtsgrund - nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

(3) Im Falle der vorstehenden Haftung nach Abs. (2) und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

(4) Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft uns nur, wenn wir das Beschaffungsrisiko ausdrücklich übernommen haben.

(5) Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben oder uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.

(6) Unsere Haftung ist mit Ausnahme des Vorsatzes, der Arglist und der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des Beschaffungsrisikos und sonstiger gesetzlich zwingender, abweichender
Haftungssummen der Höhe nach insgesamt beschränkt
auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Die Versicherungssumme beträgt derzeit:

– für Personenschäden:
€ 2.000.000,00

– für Sachschäden:
€ 1.000.000,00

– für Vermögensschäden:
€ 100.000,00

Auf Anforderung des Käufers stellen wir diesem unentgeltlich jederzeit eine Kopie unserer diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung. Wir verpflichten uns im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers
(z.B. durch Obliegenheitsverstöße unsererseits, Jahresmaximierung etc.) mit eigenen Leistungen dem Käufer gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme des Falles vorsätzlichen Handelns, der Arglist und der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des Beschaffungsrisikos und gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 100.000,00 (in Worten:

hunderttausend Euro) je einzelnem Schadensfall. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

(7) Die Haftungsausschlüsse bzw. –beschränkungen gemäß der vorstehenden Abs. (2) bis (6) gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

(8) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist oder grobes Verschulden zur Last fällt.

(9) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 12
Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Langenfeld.

(2) Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen mittelbaren und unmittelbaren Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess ist für beide Vertragsparteien Langenfeld.

(3) Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Für alle unsere Verkäufsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13
Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung

(1) Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens des Käufers oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung, berechtigen uns, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Kaufsache von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Kaufsache bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis in den vorgenannten Fällen sofort fällig. Wir sind auch berechtigt, die Kaufsache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

(2) Die Regelungen gem. Abs. (1) gelten auch, wenn wir Schecks zahlungshalber angenommen haben und der Bezogene oder Aussteller Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt oder aber seine Zahlungen einstellt.

(3) Ab Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Stellung eines Insolvenzantrages hat er unverzüglich die separate Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware durchzuführen und Beträge, die uns aus abgetretenen Forderungen wegen Warenlieferungen zustehen und bei ihm eingehen, treuhänderisch für uns zu verwahren.

§ 14 Export

(1) Wird das Kraftfahrzeug vom Käufer in einen EU Mitgliedsstaat verbracht, so ist eine Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 1b, 6a UStG in Abweichung von § 8 Abs. 2 dieses Vertrages nur dann möglich, wenn der Käufer uns bei Übergabe einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort des Fahrzeugs ergibt (z.B. Lieferschein) vorlegt, eine schriftliche Versicherung abgibt, dass das Fahrzeug von ihm in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbracht wird und der Abholer eine schriftliche Empfangsbetätigung erteilt. Lässt sich der Käufer bei der Abholung des Fahrzeugs vertreten, so ist die ordnungsgemäße Bevollmächtigung des Abholers in der Empfangsbestätigung anzugeben und eine Kopie des gültigen Ausweispapieres vorzulegen. Eine Umsatsteuerbefreiung kommt ferner nur in Betracht, wenn der Käufer über eine gültige international Umsatzsteuridentifikationsnummer verfügt und eine Kopie des Protokolls des amtlichen online-Bestätigungsverfahrens (www.bzst.bund.de) bei Übergabe des Fahrzeugs vorliegt.

(2) Eine Umsatzsteuerbefreiung bei Verbringung des Kraftfahrzeugs in einen anderen als einen EU-Mitgliedsstaat findet nicht statt, es sei denn, der Käufer übersendet uns nachträglich eine original Ausfuhrbestätigung, die einen entsprechenden Stempelvermerk der EU-Grenzstation über die Ausfuhr enthält. Liegen sämtliche für eine Umsatzsteuerbefreiung erforderlichen Unterlagen im Original ordnungsgemäß vor, ist der Käufer berechtigt nach schriftlicher Zahlungsaufforderung an uns die Erstattung der von ihm bereits entrichteten Umsatzsteuer zu verlangen.

(3) Sämtliche Kosten der Ausfuhr sind vom Käufer selbst zu tragen.

(4) Die Einhaltung der in Deutschland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden produktrechtlichen Bestimmungen werden ausdrücklich zum Inhalt dieses Vertrages gemacht. Die Beachtung abweichender produktrechtlicher Vorschriften des Bestimmungsortes obliegt dem Käufer in eigener rechtlicher und wirtschaftlicher Verantwortung.

§ 15
Schlussbestimmungen, Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die teilweise oder gänzliche Aufhebung dieses Vertrages sollen nach übereinstimmender Ansicht der Vertragspartner schriftlich erfolgen. Dieses Erfordernis gilt auch für diese Klausel selbst.

(2) Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/ nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/ nichtigen/ undurchführbaren Bestimmung oder Lücke und dem Gesamtinhalt des Vertrages entspricht. Die Bestimmung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) sowie Abschnitt III. Art. 45 bis Art. 52 des UN-Kaufrecht (CISG) werden ausdrücklich abbedungen.

(3) Aktualisierungen unserer Geschäftsbedingungen warden dem Käufer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vom Käufer genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung Widerspruch erhebt. Auf diese Rechtsfolge müssen wir mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Hinweis:
Gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes weisen wir darauf hin, dass unsere Buchhaltung über eine EDV-Anlage geführt wird, und wir in diesem Zusammenhang auch die aufgrund der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer erhaltenen Daten speichern. Auf Nachfrage geben wir auf eigene Kosten Auskunft über den Inhalt der von uns über den Kunden elektronisch gespeicherten Daten.